

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 96 (1951)

Heft: 12-13

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 27. März 1951, Nummer 6

Autor: Marthaler, Theo

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

27. März 1951 · Erscheint monatlich ein- bis zweimal · 45. Jahrgang · Nummer 6

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1950 (Fortsetzung) — Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform: 59. Jahresbericht (für das Jahr 1950)

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1950

(Fortsetzung)

Mitgliederbestand

31. Dezember 1950

(In Klammern: Bestand am 31. Dezember 1949)

Sektion	Zahlende Mitglieder	Pensionierte	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich	839 (858)	233 (236)	1072(1094)	— 22
Affoltern	43 (49)	10 (10)	53 (59)	— 6
Horgen	172 (165)	41 (39)	213 (204)	+ 9
Meilen	127 (123)	26 (37)	153 (160)	— 7
Hinwil.	133 (128)	28 (30)	161 (158)	+ 3
Uster	92 (97)	12 (11)	104 (108)	— 4
Pfäffikon.	63 (66)	8 (10)	71 (76)	— 5
Winterthur.	245 (252)	66 (67)	311 (319)	— 8
Andelfingen	65 (57)	5 (6)	70 (63)	+ 7
Bülach.	101 (93)	11 (12)	112 (105)	+ 7
Dielsdorf.	48 (52)	11 (12)	59 (64)	— 5
Total	1928(1940)	451 (470)	2379(2410)	— 31
Pendente Fälle . . .			78 (68)	
			2457(2478)	— 21

43 Mitglieder sind im Laufe des Jahres gestorben, 36 aus dem Verein ausgetreten (Berufswechsel, Heirat und andere Gründe), während nur 58 Kolleginnen und Kollegen neu eingetreten sind.

Noch stehen ungefähr 300 Kollegen im Kanton unserem Vereine fern. Es ist in erster Linie Sache der Sektionsvorstände, diese Kollegen für unsern Verein zu gewinnen (Statuten § 24b). Es gilt vorab den jüngeren unter ihnen klarzumachen, dass man von einer Berufsorganisation nur etwas erwarten darf, wenn man sie auch zu unterstützen gewillt ist.

Der «Pädagogische Beobachter» wird an 323 Separatabonnenten verschickt.

Das Pressekomitee (PrK)

Die Mitglieder des Pressekomitees des ZKLV haben in unserem Verein eine so wichtige Aufgabe zu erfüllen, dass wir diese hier einmal klar umschreiben möchten:

a) Sie überwachen die Presse.

Da der Pressevertreter kaum alle Zeitungen des Bezirktes selber abonniert haben wird, muss er sich eine kleine Organisation aufbauen, indem er Kollegen beauftragt, bestimmte Zeitungen zu überwachen. Diese stellen ihm sofort alle Artikel zu, in denen über Schulprobleme geschrieben wird, oder in denen gar Schule oder Lehrerschaft angegriffen werden.

b) Sie melden dem Kantonalvorstand.

Der Pressevertreter stellt die wichtigsten Artikel umgehend dem Pressechef des KV zu.

c) Sie verfolgen die Schulpolitik in Bezirk und Kanton.

Der Pressevertreter muss sich gründlich mit allen aktuellen Schulproblemen befassen, damit er jederzeit in der Lage ist, für die Zeitungen seines Bezirktes über die Anliegen der Lehrerschaft Artikel zu schreiben.

d) Sie nehmen Fühlung mit den Redaktionen.

Der Pressevertreter muss sich darum bemühen, dass seine Artikel in den Zeitungen seines Bezirktes erscheinen.

Jede Sektion wird darauf achten müssen, dass auch dieser wichtige Posten unseres Vereins mit einem initiativen und fähigen Kollegen besetzt wird.

Wichtige Geschäfte

Einordnung der Volksschullehrer in die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich.

Zweimal, am 11. Juli 1948 und am 22. Mai 1949, lehnte das Zürchervolk Gesetzesvorlagen ab, welche durch eine Totalrevision die Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die Beamtenversicherungskasse (BVK) eingliedern und zugleich die Bestimmungen der Kasse der AHV-Gesetzgebung anpassen wollten. Daraufhin entschloss sich der Regierungsrat, auf eine Totalrevision zu verzichten und mit einer kleinen Gesetzesvorlage die drei oben erwähnten Personalgruppen in die BV einzuordnen und mit einer Statutenrevision die Anpassung an die AHV durchzuführen. Die Arbeit, die der Kantonalvorstand bei der Ausarbeitung dieser Vorlagen zu leisten hatte, fiel zum allergrössten Teil noch ins alte Berichtsjahr (Jahresbericht 1949 und Pädagogischer Beobachter Nrn. 19/49 und 1/50).

Am 14. Januar 1950 stimmte die ausserordentliche Delegiertenversammlung dem Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK ohne Gegenstimme und bei 3 Enthaltungen zu und beschloss, in der Öffentlichkeit für die Vorlage einzutreten. In der Volksabstimmung vom 29. Januar 1950 hiessen auch die Stimmbürger das Gesetz mit 93 913 Ja gegen 54 589 Nein gut. Nur die Bezirke Affoltern, Hinwil und Pfäffikon verwirfen die Vorlage knapp. Damit war auch für die zürcherischen Volksschullehrer das Ruhegehalts- durch das Versicherungssystem ersetzt worden, das nun vom Versicherten Prämienleistungen verlangt, wodurch er einen gewissen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Rentenleistung erhält.

Auflösung der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer

Mit der Zustimmung der Delegiertenversammlung zum Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer

in die kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK) war stillschweigend die Auflösung der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer (WWSt) gutgeheissen worden. Doch das oberste Aufsichtsorgan unserer bewährten Hinterbliebenenversicherung, die Kantonale Schulsynode, hatte das letzte Wort zu sprechen. Im Einverständnis mit der Erziehungsdirektion beschloss der Synodalvorstand, das Geschäft nicht einer ausserordentlichen Synode vorzulegen, sondern den einzelnen Kapiteln zur Stellungnahme zu überweisen, um so den Mitgliedern der Stiftung in kleinerem Kreise Gelegenheit zu gründlicher Ausprache über die Übergabe des WWSt-Vermögens an die BVK zu geben.

Die Anträge, die von der Referentenkonferenz den Kapiteln vorgelegt wurden, lauteten:

1. Das Kapitel..... stimmt der Aufhebung der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer, wie sie das Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die BVK usw. vom 18. November 1949 vorsieht, zu.

Es erwartet aber, dass dabei die statutarischen Ansprüche der gegenwärtigen Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung im vollen Umfang gewahrt bleiben, und dass in den auf das Gesetz bezüglichen Erlassen den besondern Verhältnissen der Lehrerschaft Rechnung getragen werde.

2. Im Falle der Verwerfung des Gesetzes über die BVK ist die Revision der Statuten der Stiftung im Sinne einer angemessenen Erhöhung der Renten so zu fördern, dass die neuen Statuten auf 1. Januar 1950 in Kraft treten können.

Die Abstimmungsresultate waren:

Kapitel	1. Antrag		2. Antrag		Pensionierte Lehrer			
	Ja	Nein	Ja	Nein	Antrag 1 Ja	Antrag 1 Nein	Antrag 2 Ja	Antrag 2 Nein
Gesamtkapitel								
Zürich	643	49	586	0	18	1	19	0
Affoltern	45	0	45	0	—	—	—	—
Horgen	112	27	144	0	0	2	6	0
Meilen	87	0	96	0	6	1	8	0
Hinwil	101	2	101	2	—	—	—	—
Uster	90	0	90	0	—	—	—	—
Pfäffikon	74	0	74	0	—	—	—	—
Winterthur	—	—	—	—	—	—	—	—
Nord und Süd	232	1	244	0	—	—	—	—
Andelfingen	57	2	57	2	3	0	3	0
Bülach	93	0	93	0	—	—	—	—
Dielsdorf	52	0	52	0	—	—	—	—
	1586	81	1582	4	—	—	—	—

Der Lehrerschaft des ganzen Kantons, ausser derjenigen der Stadt Zürich, musste der Entscheid, den oben angeführten Anträgen zuzustimmen, nicht schwer fallen. Bot doch die Einordnung in die BVK eine gesetzlich verankerte Lösung der Versicherungsfrage, welche eine der Teuerung angepasste Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrente garantierte. Zugleich wurde für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, auch die freiwillige Gemeindezulage bei der BVK mitversichern zu können. Aber auch die stadtzürcherische Lehrerschaft, der die Einordnung in die BVK keinen Vorteil brachte, da ihre Renten auf Grund ihrer Gesamtbesoldung allein nach den Bestimmungen der städtischen Versicherungskasse festgesetzt werden, stimmte den Anträgen mit klarer Mehrheit zu. Es war dies ein Akt der Solidarität gegenüber den Kollegen der andern Gemeinden. Galt es doch einer vor allem für die Landschaft unter den gegebenen Umständen günstigen Lösung des Versicherungsproblems zuzustimmen. *Ganz zufriedenstellend wird aber für die Lehrerschaft des Kantons Zürich die Versicherungsfrage erst dann gelöst sein, wenn in allen Gemeinden des ganzen Kantons auch die freiwillige Gemeindezulage mitver-*

sichert ist. Dieses Ziel dürfen wir nicht aus den Augen verlieren.

Statutenrevision der Beamtenversicherungskasse

Die erste Statutenrevision, die nötig war, um die Bestimmungen der BVK-Statuten der AHV-Gesetzgebung anzupassen, konnte noch Ende 1949 unter Dach gebracht werden (siehe Jahresbericht 1949!). Im Berichtsjahr mussten nun in einer zweiten Revision die BVK-Statuten die besonderen Anstellungsverhältnisse der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten berücksichtigt werden. Überdies galt es für uns, einige Versicherungsgrundsätze, die bis anhin in unserer Hinterbliebenenversicherung, der WWSt, festgelegt gewesen waren, in den neuen BVK-Statuten zu verankern, um so für einzelne Fälle eine wenn auch bescheidene Schlechterstellung zu verhüten. Weitgehende Zusicherungen, die uns von der Finanzdirektion schon im vergangenen Jahr bei Verhandlungen über das Gesetz über die Einordnung der Lehrer in die BVK gegeben worden waren, erleichterten uns die Arbeit wesentlich.

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 1950 hat der Kantonsrat die revidierten Statuten durchberaten und rückwirkend auf den 1. Januar 1950 in Kraft gesetzt. Wenn wir auch feststellen können, dass bei der zweiten Statutenrevision der BVK den Anstellungsbedingungen der Volksschullehrer, die von denjenigen anderer Personalgruppen wesentlich verschieden sind, weitgehend Rechnung getragen wurde, so blieben doch zwei Forderungen unerfüllt, die wir hier anführen möchten, damit sie hoffentlich in einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden können.

a) Paragraph 32 sieht für die Bemessung der Altersrenten, die ja auf 60% der versicherten Besoldung festgesetzt sind, einen Abzug in der Höhe der AHV-Einzelrente vor. Bei allen Personalgruppen, deren volle Besoldung bei der BVK versichert ist, mag dieser Abzug in Ordnung sein. Bei den Volksschullehrern aber ist er nur dort in vollem Umfang berechtigt, wo auch das gesamte Gehalt (Grundgehalt und freiwillige Gemeindezulage) bei der BVK versichert ist. In allen andern Fällen benachteiligt dieser Abzug die Volksschullehrer gegenüber den andern kantonalen Angestellten. Versichert nun eine Gemeinde die freiwillige Zulage ihrer Lehrer in einer eigenen Kasse, die, ähnlich wie die BVK, bei der Festsetzung ihrer Renten AHV-Leistungen miteinrechnet, so erleidet hier der betreffende Lehrer eine zweiten Abzug auf Grund einer einmaligen AHV-Auszahlung. Aber auch jene Lehrer, deren freiwillige Gemeindezulage gar nicht versichert ist, sind gegenüber den Angestellten mit ihrer bei der BVK voll versicherten Besoldung durch den Abzug, wie § 32 der BVK-Statuten ihn verlangt, benachteiligt. *Die gerechte Lösung würde darin bestehen, dass in jenen Fällen, wo bei der BVK nur das Grundgehalt versichert ist, dieser Abzug im Verhältnis Grundgehalt zu freiwilliger Gemeindezulage vermindert würde.*

b) Von Paragraph 56, der die Verwandtenrenten ordnet, sagt Absatz 4, die Rente an Geschwister des Versicherten dürften nur längstens während 10 Jahren ausgerichtet werden. Bei der WWSt kannten wir diese zeitliche Begrenzung der Rente an Geschwister nicht. Wir finden sie unglücklich, da dadurch Härten geschaffen werden. Warum soll z. B. die Schwester eines ledigen Lehrers, die ihrem Bruder jahrelang den Haushalt besorgte, nach dessen Tode nur während

10 Jahren eine bescheidene Rente erhalten und vom 11. Jahr weg nicht mehr? Die Begründung, die unserer Forderung entgegengestellt wurde, zeitlich unbegrenzte Geschwisterrenten könnten die BVK zu untragbaren finanziellen Belastungen verpflichten, ist deshalb nicht stichhaltig, weil die Verwandtenrenten keinen statutarischen Rechtsanspruch darstellen, sondern vom Regierungsrat in eigener Kompetenz bemessen werden. Wir bedauern, dass hier den Situationen, wie das Leben sie schaffen wird, nicht mehr Verständnis entgegengebracht wurde und hoffen, auch diese Bestimmung könne später revidiert werden.

Übergabe des Vermögens der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich

Da unsere Witwen- und Waisenstiftung (WWSt) in einzelnen Fällen etwas höhere Leistungen gewährte als heute die kantonale Beamtenversicherungskasse (BVK), verlangten wir von allem Anfang an *in der Festsetzung der Renten eine Besitzstandsgarantie für alle ehemaligen Mitglieder der WWSt*. Nachdem die Finanzdirektion der Aufsichtskommission der WWSt für alle ehemaligen Mitglieder dieser Stiftung nachstehende Zusicherungen gegeben hatte, stand der Übergabe des Stiftungsvermögens an die Beamtenversicherungskasse nichts mehr im Wege:

- a) Keine Karentzfrist von 5 Jahren in der Hinterbliebenenversicherung.
- b) Als Mindesthöhe von Witwen- und Waisenrenten die Ansätze der WWSt.
- c) Grösstmögliche Entgegenkommen bei der Festsetzung von Elternrenten im Sinne der Bestimmungen der WWSt.
- d) Der Hilfsfonds (ca. Fr. 500 000.—) bleibt in vollem Umfange der Volksschullehrerschaft.

Neuorganisation des Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer

Unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten übernahm eine Kommission, in der auch der Kantonavorstand vertreten war, die Aufgabe, für das Vermögen des Hilfsfonds der WWSt eine praktische und lebensfähige Organisation zu schaffen. Der Hilfsfonds wurde der Lehrerschaft unter der Bedingung überlassen, dass er weiterhin den alten Zweck erfülle (Unterstützung von bedürftigen Hinterlassenen von Mitgliedern der WWSt). Die Beratungen mit den Fachleuten (Versicherungsmathematiker und Rechtskonsulent) ergaben, dass die Form einer Genossenschaft, die von der Lehrerschaft allein verwaltet wird, am besten dem Zweck des Hilfsfonds diene. Alle Primar- und Sekundarlehrerinnen und -lehrer sollen Mitglied sein können. Nur ein bescheidener Jahresbeitrag wird erhoben werden müssen, damit der Fonds auch in Zukunft seine Aufgabe in vollem Umfang erfüllen kann. Die nächste Kantonale Schulsynode wird über die Statuten dieser neuen Genossenschaft, die vorgängig auch vom Regierungsrat noch genehmigt werden müssen, endgültig entscheiden.

Die Bestrebungen der zürcherischen Lehrerschaft, alten Kollegen ein Ruhegehalt zu verschaffen und den Witwen und Waisen verstorbener Kollegen eine Rente oder eine Unterstützung zukommen zu lassen, reichen bis ins Jahr 1825 zurück. Und seither war die Lehrerschaft je und je bestrebt, für altershalber vom Schuldienst zurückgetretene Kollegen und für Lehrerwitwen und -waisen zu sorgen. Mit der Einordnung in

die BVK begann ein neues Kapitel unserer Versicherungsgeschichte. Die WWSt, die jahrzehntelang ihren Zweck erfüllte, besteht heute nicht mehr. Wir hoffen, die Einordnung in die BVK sei für die zürcherische Lehrerschaft ein Schritt vorwärts im Ringen um eine ausreichende Versicherung. Der neuorganisierte Hilfsfonds, der letzte Zeuge unserer aufgelösten WWSt, verdient nun unser besonderes Wohlwollen, damit er in neuem Gewande als Genossenschaft überall dort weiterhin segensreich wirken kann, wo unter den Hinterbliebenen verstorbener Kolleginnen und Kollegen die Not gross ist.

Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger

Nachdem der Kantonsrat am 24. Mai 1950 die Gesetzesvorlage über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger an die Kommission zurückgewiesen hatte, stimmte er am 10. Juli dem neuen Antrag der Kommission zu. Es eilte nun mit diesem Gesetz, da die Teuerungszulagen immer noch auf Grund des Ermächtigungsgesetzes ausbezahlt wurden, das am 20. August ausser Kraft trat. Die Teuerungszulagen, die bis anhin an staatliche Rentenbezüger ausbezahlt worden waren, sollten vor allem verhüten, dass die Bezüger kleinster Renten nicht in Not gerieten. Mit steigender Rentenhöhe nahm die Zulage rasch ab, und von einer gewissen Höhe an fiel sie ganz weg. So hatten viele Rentner nur ganz unbedeutende und ein Drittel aller während vollen 9 Jahren gar keine Teuerungszulagen erhalten. Der Bund und die Kantone Bern, Zug, Basel-Stadt, Thurgau, Neuenburg, Wallis und Genf und die beiden Städte Zürich und Winterthur gaben längst allen ihren Rentnern Zulagen, die in Prozenten der Renten festgesetzt wurden. In seiner neuen Vorlage beschritt nun auch der Kantonsrat diesen Weg und setzte folgende Zulagen fest:

a)	Für verheiratete Alters- und Invalidenrentner <i>Im Minimum</i>	15% der Rente Fr. 1050.—	
b)	Für ledige Alters- und Invalidenrentner und für Witwen	10% der Rente <i>Im Minimum</i> für Ledige mit Unterstützungspflicht für Ledige ohne Unterstützungspflicht und für Witwen	Fr. 900.— Fr. 800.—
c)	Für jedes Kind und jede Halbwaise	Fr. 100.—	
d)	Für jede Vollwaise	Fr. 300.—	

Am 1. Oktober nahm das Zürchervolk dieses Gesetz mit 68 029 Ja gegen 48 441 Nein eindeutig an. Somit erhielten nun auch alle kantonalen Rentner Teuerungszulagen, und das Volk hatte den für den Kanton Zürich unwürdigen Zustand beseitigt, der einem Drittel aller staatlichen Rentner 9 Jahre lang die volle Teuerung überburdet hatte (Pädagogischer Beobachter Nrn. 14 und 16/1950).

Volksschulgesetz

Kommission des ZKLV zur Beratung des neuen Volksschulgesetzes

Im Frühjahr, noch bevor der Kantonsrat das Volksschulgesetz in erster Lesung fertig durchberaten hatte, berief der Kantonavorstand seine Kommission für das neue Volksschulgesetz zusammen, die sich wie folgt zusammensetzt: Synodalvorstand, Kantonavorstand, Präsidenten der Stufenkonferenzen, Vertretung der Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrerinnenvereins. Die neue Vorlage, wie sie aus der ersten Lesung des Kantonsrates hervorgegangen war, wurde in sechs Sitzungen durchberaten. Die Kom-

mission einigte sich über alle Abänderungsanträge und konnte die einheitliche Stellungnahme aller Lehrerorganisationen in einer Eingabe den Behörden schon am 31. Mai bekannt geben, nachdem der Rat die erste Lesung des Gesetzes am 24. April beendet hatte (Pädagogischer Beobachter Nr. 10/11 1950).

Die endgültige Stellungnahme der Lehrerschaft zum neuen Volksschulgesetz wurde darin weitgehend von der definitiven Fassung nachstehender Paragraphen abhängig gemacht, sowie davon, dass Paragraphen, mit denen sie sich heute einverstanden erklären konnte, nicht nachträglich noch wesentliche Änderungen erfahren.

Fassung des Kantonsrates nach der 1. Lesung

§ 20 / Abschlussklassen

Die am Ende der sechsten Klasse nicht promovierten Schüler, die bereits eine Klasse repetiert haben, werden in Abschlussklassen unterrichtet.

Durch die besondere Gestaltung des Unterrichtes an den Abschlussklassen soll dem Schüler der Übertritt in eine berufliche Tätigkeit erleichtert werden.

Forderung der Kommission des ZKLV

Schüler, die nicht in die Sekundarschule aufgenommen werden können, werden in der Abschlussklasse unterrichtet. Wiederholung der sechsten Primarklasse ist nur ausnahmsweise und mit Bewilligung der Schulpflege zulässig.

Die Abschlussklasse wird von den übrigen Klassen getrennt geführt.

§ 25 / Gliederung der Sekundarschule

Die Sekundarschule gliedert sich in die Abteilung I (Werkabteilung) und die Abteilung II (Realabteilung).

§ 30 / Zuteilung zur Werk- und Realabteilung

Die provisorische Zuteilung der Schüler zur Werk- oder Realabteilung erfolgt durch die Schulpflege auf Grund je eines Antrages der Eltern und des Primarlehrers. Stimmen die beiden Anträge nicht überein, so entscheidet nötigenfalls eine Prüfung.

Die definitive Zuteilung erfolgt durch die Schulpflege nach der Probezeit auf begründeten Antrag des Sekundarlehrers.

Die Anträge des Primar- und des Sekundarlehrers sollen in erster Linie die Leistungen, die individuelle Veranlagung und den Charakter des Schülers berücksichtigen.

Im übrigen werden Voraussetzungen und Verfahren für die Aufnahme in die Sekundarschule vom Erziehungsrate festgelegt.

Unverändert.

Stimmen die beiden Anträge nicht überein, so entscheidet eine Prüfung.

Unverändert.

Unverändert.

Die Anträge des Primar- und Sekundarlehrers sind durch die Leistungen des Schülers zu begründen, wobei auch weitere für die Beurteilung des Schülers wichtige Beobachtungen berücksichtigt werden können.

Unverändert.

(Fortsetzung folgt.)

Zürcher Verein für Handarbeit und Schulreform

59. Jahresbericht (für das Jahr 1950)

Die Vereinsgeschäfte des Jahres 1950 wurden an der Jahresversammlung und in dreizehn Vorstandssitzungen erledigt.

An der Jahresversammlung sprach Herr Prof. Dr. R. Honegger über «Die Hand als Werkzeug des Geistes». Nachdem der Referent die Begriffe Spiel und Arbeit klar definiert und gegeneinander abgegrenzt hatte, zeigte er in geistvollen, psychologisch wohlfundierten Ausführungen, dass es keine eigentliche Hand-

arbeit und deshalb auch keine Teilung in theoretisch und praktisch Begabte gibt, da die Hand immer nur das Werkzeug des Geistes darstellt.

Im Jahre 1950 konnten wir dank der Hilfe und Unterstützung durch die Schulbehörden 18 Lehrerbildungskurse durchführen, an denen sich 354 Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Kanton beteiligten, 172 davon aus der Stadt Zürich. (Genauere Angaben finden sich im Bericht an die Behörden vom 7. 12. 50.) Besonders viele Anmeldungen erhielten der Hobelbank-Fortbildungskurs und der Kurs über das Unterrichtsgespräch; dieser wurde doppelt geführt, jener dreifach.

Mitgliederbestand am 31. 12. 50 (Vorjahr in Klammern): Ehrenmitglieder 3 (4), Freimitglieder 118 (120), Ordentliche Mitglieder 528 (479), Vereine 4 (4), Firmen 8 (8); total 661 (615). Von 1940 bis 1950 hat unser Mitgliederbestand um rund fünfzig Prozent zugenommen.

Über den Stand der Knabenhandarbeit im Kanton Zürich orientiert der Bericht der Inspektoren vom 16. November 1950. Im Schuljahr 1949/50 hatten 92 (88) Schulgemeinden Knabenhandarbeitsunterricht; total 1192 (1135) Abteilungen mit 16 988 (16 222) Teilnehmern. Bedauerlich ist die geringe Pflege des Modellierens. — Die Gesamtauslagen der Gemeinden betragen rund eine halbe Million Franken.

Unsere Vereinsrechnung schliesst bei Fr. 1372.85 Einnahmen und Fr. 1249.50 Ausgaben mit einem Einnahmenvorschlag von Fr. 123.35 ab.

1950 traf uns ein besonders schmerzlicher Verlust, indem am 26. November unser liebes Ehrenmitglied Dr. Eduard Oertli verschied. Ed. Oertli, 1861 als Sohn eines Fabrikarbeiters und Kleinbauern geboren, war Zeit seines Lebens ein Pionier für Handarbeit und Schulreform und erhielt für seine Verdienste um das Schulwesen 1932 von der Universität Zürich den Titel eines Ehrendoktors. Wie sehr sein Herz für unsere Sache schlug, hat er zuletzt dadurch gezeigt, dass er unserm Verein fünfhundert Franken vermacht. Um die Erinnerung an diesen edlen Menschen und Lehrer wach zu halten, haben wir unter dem Titel «Was ein Meister uns zu sagen hat» eine kleine Broschüre mit Zitaten von Dr. Oertli zusammengestellt, die allen Mitgliedern abgegeben wurde.

Die Arbeit der Pioniere, wie Dr. Oertli einer war, hat reichlich Früchte getragen. Das zeigt u. a. die Veröffentlichung Nr. 123 des Bureau International d'Education in Genf, worin über die Verhandlungen der dreizehnten Conférence internationale de l'Instruction publique berichtet wird. Wir finden da (Seite 129 bis 136) den Rapport über *L'enseignement des travaux manuels dans les écoles secondaires* und (Seite 151 bis 154) die diesbezügliche Empfehlung vom 12. Juli 1950 an die Unterrichtsminister der betreffenden 47 Staaten.

Mit aller Deutlichkeit wird da festgestellt, dass der Handarbeitsunterricht für eine harmonische und wahrhaft humanistische Erziehung notwendig und deshalb für alle Schulstufen unerlässlich ist, und auch in methodischer Hinsicht finden wir unsere Auffassung bestätigt: der Handarbeitsunterricht soll weder Bastelstunde noch Berufsvorlehre sein, sondern eben richtig handwerkliche Arbeit mit rein erzieherischen Zielen.

Zürich, den 17. März 1951.

Der Berichterstatter: Theo Marthaler.